

## IV. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Gemeinde Kampen (Sylt) über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10. November 2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10. November 2010 erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Gemeinde Kampen ist als Seebad anerkannt und erhebt zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Fremdenverkehrswerbung eine laufende Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 6 und 7 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).

#### **Artikel 2**

§ 12 erhält folgende Fassung

Diese IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kampen über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10. November 2010 tritt rückwirkend zum 01. August 2014 in Kraft.

Kampen (Sylt), den 18.12.2019

Gemeinde Kampen (Sylt)

  
Stefanie Böhm  
Bürgermeisterin

